

Fakultätsvertretung für Wirtschaftswissenschaften und Informatik
an der Universität Klagenfurt (FV WiInfo)

Nationalrat der Republik Österreich
Präsidium

Dr. Karl-Renner Ring
A-1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.71.....-GE / 19 98.
Datum:	12. Okt. 1998
Verteilt	13 10 98 Ba

Dr. Scheffbeck

Klagenfurt, 08.10.1998

Stellungnahme zum Hochschülerschaftsgesetz 1998:

Sehr geehrte/r Präsidiumsmitglieder!

Hiermit übersenden wir Ihnen die von der Fakultätsvertretung für
Wirtschaftswissenschaften und Informatik in der Sitzung vom 07.10.1998 einstimmig
beschlossene Stellungnahme zum Entwurf des Hochschülerschaftsgesetzes 1998.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen in der Endfassung des HSG 1998
Berücksichtigung finden würden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Fakultätsvertretung für Wirtschaftswissenschaften und Informatik
an der Universität Klagenfurt

Meinhard Lehofer

Meinhard Lehofer
(Vorsitzender)

Michael Herwirsch

Michael Herwirsch
(stv. Vorsitzender)

Florian Fuchs

Florian Fuchs
(Kuriensprecher)

Beilage:

Stellungnahme zum Entwurf des HSG 1998

(25 Exemplare)

Hochschülerschaftsgesetz 1998

Gesetzesbegutachtung der Fakultätsvertretung für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Klagenfurt

Allgemeiner Teil:

„Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.“ (FSG §1 (2)) Diese Bestimmung könnte die Lesbarkeit des Gesetzestextes deutlich erleichtern.

Die Fakultätsvertretung fordert die **Einbeziehung der Fachhochschüler in die ÖH**. Es ist nicht einzusehen, warum den Studierenden der Fachhochschulen das Recht auf eine studentische Vertretung innerhalb der Österreichischen Hochschülerschaft vorenthalten werden soll.

Die Fakultätsvertretung für Wirtschaftswissenschaften und Informatik ist der Ansicht, daß sich das Hochschülerschaftsgesetz bzw. die Hochschülerschaftswahlordnung auch beim Mandatsermittlungsverfahren – so wie es in den meisten anderen Bereichen der Fall ist – **an der Nationalratswahlordnung orientieren** sollte. Deshalb sollte statt des im Entwurf vorgeschlagenen Hare-Niemeyerschen Verfahrens das **erprobte d'Hondtsche Verfahren** zur Anwendung kommen.

Für die Wahl der Bundesvertretung halten wir eine 4%-Hürde für vorstellbar, um einer weiteren Zersplitterung der Bundesvertretung entgegenzuwirken.

Ein **Stimmrecht** in „besonderen Fällen“ **von Nicht-Mandataren** in einem Organ der ÖH (wie es im Fall des Verteilungsbeschlusses der Studierendenbeiträge für UV-Vorsitzende im Gesetzesentwurf vorgesehen ist), **lehnen wir entschieden ab**, weil es zu einer Verfälschung des Wählerwillens führen kann.

Ebenfalls stehen wir **Mandatskoppelungen** bei der Entsendung von Studierendenvertretern ablehnend gegenüber, weil dadurch der **Wählerwille nicht korrekt wiedergegeben** wird.

Bei der geplanten Vergrößerung von Organen (Studienrichtungsvertretungen mit bis zu 9 Mandataren) sollte stets auf die Arbeitsfähigkeit und vor allem Wählbarkeit des Organs geachtet werden; gerade das **Persönlichkeitswahlrecht sollte nicht der Lächerlichkeit preisgegeben werden** (es ist für den Wähler unzumutbar, bis zu 9 Kandidaten auf einem Stimmzettel anzukreuzen!)

Außerdem schlagen wir vor, daß Fakultätsvertretungen und Studienrichtungsvertretungen berechtigt sein sollten, mittels einfacher Mehrheit **Sachbearbeiter** zu ernennen, die den Status eines Studierendenvertreters besitzen. Dadurch würden **flexiblere Möglichkeiten der Mitarbeit** für jene Studierenden geschaffen, die sich nicht eine volle Funktionsperiode lang „verpflichten“ lassen wollen.

Wir begrüßen die Angleichung der Regelung der Anrechnung der Zeiten als Studierendenvertreter von Familienbeihilfe und Studienbeihilfe; daß Studentendaten künftig auch elektronisch der ÖH zur Verfügung gestellt werden; außerdem die **Möglichkeit für Studienrichtungs- und Fakultätsvertretungen, Zeitungen selbständig herausgeben zu können**.

Besonderer Teil:

§§ 4 (1) und 10 (1): **48** Stunden sollten als Anzeigefrist ausreichend sein.

§§ 4 (2) und 10 (2): Die **Untersagung von Veranstaltungen** durch den Rektor sollte nur bis **24 Stunden** vor deren Beginn möglich sein.

§ 5 (2): Statt einer willkürlichen Höchstbeitragsgrenze von 7% wäre die Festsetzung eines die entstehenden Aufwendungen abdeckenden Mindestbeitrages einleuchtend.

ad §§6 (2) und 12 (2): Im Interesse der **Gewährleistung der Konstituierungsfähigkeit** für die jeweiligen Organe ist die **Beibehaltung der geltenden Periode** (1.7. bis 30.6.) wünschenswert.

§ 7 (2): Vorsitzender dieses Ausschusses sollte **jedenfalls** der Vorsitzende der Bundesvertretung sein, um eine einheitliche Vertretung der Interessen der Studierenden nach außen zu garantieren.

§ 8 Z1: sollte lauten: „die Vertretung aller Interessen und Förderung ihrer Mitglieder, soweit sie über den Wirkungsbereich **einer** Hochschülerschaft hinausgehen.“

ad §9 (2): Der 1. Satz soll lauten: „Den Hochschülerschaften an den Universitäten obliegt die Vertretung der allgemeinen und studienbezogenen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber staatlichen Behörden und Organen, sofern diese ausschließlich die jeweilige Universität betreffen.“

§ 10 (1), (2): siehe § 4 (1), (2)

ad §10 (3): sollte sinngemäß lauten: „..sowie die **zur Wahl der Studienrichtungsververtretungen** zugelassenen Kandidaten...“

ad §11 (1): sollte lauten: „Der Rektor hat **allen Organen** der jeweiligen Hochschülerschaft die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Räume **innerhalb** der Universitätsgebäude und die erforderliche Büroausstattung, **insbesondere angemessene Telekommunikations- und Computereinrichtungen**, zur Verfügung zu stellen. **Insbesondere ist sicherzustellen, daß jeder Fakultätsvertretung mindestens ein Raum zugewiesen wird.**“

§§ 12 (2) siehe § 6 (2)

§ 15 (2): Um der kuriosen Situation vorzubeugen, daß einer Fakultätsvertretung mit 4500 Wahlberechtigten mehr Mandatare (nämlich 11) angehören als einer Universitätsvertretung mit 6999 Wahlberechtigten (9 Mandatare), sollte in § 15 (2) Z2 der 1. Satz wie folgt lauten: „für je weitere **1000** Wahlberechtigte ein zusätzlicher Mandatar...“

§§ 16 (2) und 18 (2). Eine Haftung des Vorsitzenden als Herausgeber des Mediums erscheint ausreichend.

§ 17 (2): Eine Vergrößerung der Studienrichtungsververtretungen auf bis zu 9 Mandatare würde das **Persönlichkeitswahlrecht ad absurdum führen**, da die Auswahl von bis zu 9 Kandidaten auf einem Wahlzettel für die Wahlberechtigten unzumutbar ist.

Außerdem müßten bereits bei 1400 Wahlberechtigten mindestens 5 Kandidaten die erforderlichen Prozenzhürde überspringen, da sonst § 17 Abs.3 (sofortiges Ende der Funktionsperiode) zur Anwendung kommt, was wohl **nicht im Sinne des Gesetzgebers** sein kann!
Daher sollte die derzeitige Regelung (maximal 5 zu vergebende Mandate) bestehen bleiben.

§ 18 (1) Z2: Um auch bei Instituten, die nicht eindeutig einer Studienrichtung oder Fakultät zuzuordnen sind, die Entsendung der studentischen Vertreter in die betreffenden Institutskonferenzen eindeutig zu regeln, sollte in § 20 ein zusätzlicher Absatz (5) wie folgt eingefügt werden:

§ 20 (5): „Bei Instituten, die nicht eindeutig einer bestimmten Studienrichtung zugeordnet werden können, sollte die Fakultätsvertretung für die Entsendung von Studierendenvertretern in deren Institutskonferenzen zuständig sein. Ist auch die Zuordnung eines Institutes zu einer bestimmten Fakultät nicht möglich, sollte die Universitätsvertretung für die Entsendung von Studierendenvertretern in dessen Institutskonferenz zuständig sein.“

§ 23 (1): Da sich die Hochschülerschaftswahlordnung und insbesondere das Mandatsermittlungsverfahren bei ÖH-Wahlen bisher stark an der Nationalratswahlordnung orientierte, ist **kein nachvollziehbarer Grund für die Anwendung des Hare-Niemeyerschen Verfahrens** (bei dem die Größe der Nachkommastelle –unabhängig von der Verhältnismäßigkeit der Zahlenwerte- ausschlaggebend für die Zuweisung der verbleibenden Restmandate ist), gegeben. **Es ist daher dem erprobten d'Hondtschen Verfahren der Vorzug zu geben.**

§ 23 (2): Eine **Koppelung von Mandaten** bei der Herbeiführung eines Entsendungsbeschlusses sollte **nicht zulässig** sein, da in dieser Situation **nicht mehr dem Wählerwillen entsprochen** wird. Deshalb hat § 23 (2) ersatzlos zu entfallen. Den betreffenden wahlwerbenden Gruppen steht es frei, bereits bei den ÖH-Wahlen gemeinsam als „Wahlplattform“ auf ein und derselben Liste zu kandidieren.

ad §24 (5): Ersatzlos streichen, da Absatz 4 ausreichend ist.

§ 24 (6): Aus Zweckmäßigkeitsgründen erscheint es ausreichend, die Änderung des Vorsitzes in Fakultäts- und Studienrichtungsververtretungen dem Vorsitzenden der betreffenden Wahlkommission bekanntzugeben.

Deshalb sollte Abs. 6 wie folgt lauten: „Von der Wahl und Abwahl des Vorsitzenden **der Bundesvertretung und der Universitätsvertretungen** ist der Bundesminister unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“

§ 27 (2): Es sollten jedenfalls folgende Referate eingerichtet werden:
Wirtschaftliche Angelegenheiten, Bildungspolitik, Sozialpolitik, Kommunikation und Koordination, Allgemeinpolitik.

§ 27 (6): Die Abwahl der Referenten ist nicht geregelt.

§ 30 (5): **Ein Stimmrecht von Nicht-Mandataren lehnen wir grundsätzlich ab.** Da die Vorsitzenden der Universitätsvertretungen - als Nicht-Mandatare mit beratender Stimme und Antragsrecht- der Bundesvertretung angehören, andererseits ohnehin gemäß § 30 (2) in den Entscheidungsprozeß eingebunden sind, ist in diesem Fall der Vorschlag des Gesetzgebers nicht nachvollziehbar.

Außerdem müßte für den Fall, daß einige Vorsitzende von Universitätsvertretungen gleichzeitig Mandatare der Bundesvertretung sind, eine Sonderregelung getroffen werden, um der **Gefahr von „doppelten Stimmen“** entgegenzuwirken.

Ein Stimmrecht der Vorsitzenden der Universitätsvertretungen beim Verteilungsbeschluß der Studierendenbeiträge **verzerrt das Stärkeverhältnis** der wahlwerbenden Gruppen und entspricht somit nicht mehr dem Wählerwillen. Überdies ist es als **Eingriff in die Kompetenz einer anderen Körperschaft** zu sehen.

Aus den genannten Gründen ist § 30 (5) abzulehnen und hat daher zu entfallen.

ad §32 (4): Die Regelung, daß **jeder** Studierendenvertreter, der Einnahmen aufbringt oder Ausgaben bestreitet, ein Kassabuch zu führen hat, brächte **eine enorme Steigerung des Verwaltungsaufwandes** mit sich und ist daher abzulehnen.

§ 33 (6): Der Höchstbetrag sollte hier mit **20.000,-** Schilling festgesetzt werden.

ad §34 (2): Es wird angeregt, die derzeitige Regelung des §15 (8) HSG beizubehalten, wonach die ÖH-Wahlen von **Mitte April bis Mitte Juni** abzuhalten sind, da gegen Semesterende häufig Prüfungen abzulegen sind.

§ 35 (1): Es sollten nur die **im Wahlsemester zur Fortsetzung gemeldeten** Studierenden wahlberechtigt sein, um ein indirektes Absenken der Wahlbeteiligung durch offensichtlich desinteressierte Studierende zu verhindern.

§ 38 (3) Z1: Die Wahlkommissionen bei den Hochschülerschaften sollten **analog zu § 38 Abs. 2 Z1** aus Vertretern der drei stärksten wahlwerbenden Gruppen bestehen.

§ 40 (1): Da die meisten Bestimmungen der Nationalratswahlordnung auch für ÖH-Wahlen gelten, gibt es **keinen nachvollziehbaren Grund, der für die Verwendung des Hare-Niemeyerschen Verfahrens spricht**. Aus denselben Gründen wie auch in § 23 (1) ist daher das d'Hondtsche Verfahren anzuwenden.

§ 42 (2): Die Hürde für die Zuweisung von Mandaten an Kandidaten bei den Wahlen der Studienrichtungsvertretungen soll auf **10%** der Stimmen des stimmenstärksten Kandidaten **abgesenkt** werden.

§ 42 (3): Ein Nachrücken von Kandidaten, denen bei den ÖH-Wahlen nicht im erforderlichen Ausmaß das Vertrauen ausgesprochen wurde, würde dem Wählerwillen nicht entsprechen.

§ 43 (4): Es sollte sichergestellt werden, daß das Mandat nicht erlischt, wenn nach Absolvierung des Diplomstudiums ein Doktoratsstudium angehängt wird.